

Mandanten- Brief

Februar 2015

1. Änderungen für Privatpersonen und Familien

Vor allem das **Zollkodexanpassungsgesetz** bringt verschiedene **Änderungen** für Privatpersonen und Familien die **ab 2015 zu beachten** sind. Darunter sind folgende Änderungen von besonderem Interesse:



- **ElterngeldPlus:** Eltern in **Teilzeitarbeit** bekommen **für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder doppelt so lange Elterngeld-Plus**. Außerdem können bis zu 24 Monate Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden.
- **Kindergeld/-freibetrag:** Kinder werden nun auch während einer **Zwangspause von bis zu vier Monaten** zwischen Ausbildung und einem freiwilligen Wehrdienst berücksichtigt.
- **Erstausbildung:** Die **Anforderungen an eine erste Berufsausbildung** wurden gesetzlich festgeschrieben (siehe MB 2/2015 Nr. 6).
- **Basisrente:** Ab 2015 sind die **Beiträge für eine Basisrente** bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) abziehbar. Für 2015 sind damit **statt bisher 20.000 Euro bis zu 22.172 Euro abziehbar**. Außerdem können die Anbieter die Leistung jetzt auch in einem Jahresbetrag auszahlen oder Kleinbetragsrenten abfinden.
- **Versorgungsausgleich:** **Ausgleichszahlungen** zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs können jetzt **als Sonderausgaben geltend gemacht** werden und werden entsprechend beim Empfänger versteuert.
- **Korrespondierende Bescheide:** Beantragt ein Ehegatte oder Lebenspartner – oder bei Abtretung/Pfändung ein Dritter – die **Korrektur einer Anrechnungsverfügung oder eines Abrechnungsbescheids**, kann das Finanzamt künftig den Bescheid beim anderen Partner entsprechend anpassen.
- **Unterhaltsleistungen:** Unterhaltszahlungen können ab 2015 nur noch abgezogen werden, wenn die **Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben** wird. Der Unterhaltsempfänger ist verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden seine Steueridentnummer zu nennen.

Zollkodexanpassungsgesetz als inoffizielles Jahressteuergesetz 2015

Elterngeld für Eltern in Teilzeitarbeit

Mindestvorgaben für erstmalige Berufsausbildung

Beiträge zur Basisrente bis 22.172 Euro abziehbar

Ausgleichszahlung statt Versorgungsausgleich

Abzug von Unterhaltsleistungen nur mit Steueridentnummer des Empfängers

primär branchenspezifische Änderungen

Alufolie für die Betriebsküche führt nicht mehr zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft

2. Änderungen für Unternehmer und Freiberufler

Zwar gibt es zum Jahreswechsel **viele Änderungen für Unternehmen**, die meisten betreffen aber nur bestimmte Branchen oder Fallkonstellationen. Die größte Breitenwirkung hat das neue **Kirchensteuerabzugsverfahren für Gewinnausschüttungen**. Hier sind die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Steuerschuldnerschaft:** Die im Oktober 2014 in Kraft getretene **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** auf die Lieferung von Metallen, Selen und Cermeten wird zum Jahreswechsel **auf Metalllieferungen ab 5.000 Euro eingeschränkt**. Außerdem werden aus dem Anwendungsbereich der Regelung Selen sowie Metallerzeugnisse in Form von Draht, Bändern, Folien, Profilen, Stangen, Blechen und anderen flachgewalzten Erzeugnissen gestrichen. Die

Finanzverwaltung hat unterdessen ihre **Nichtbeanstandungsregelung** für die weitere Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungserbringers **bis zum 30. Juni 2015 verlängert**.

- **Schnellreaktionsmechanismus:** Das Bundesfinanzministerium kann jetzt ohne vorherige Zustimmung der EU für **maximal 9 Monate den Umfang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** auf weitere Waren oder Leistungen **ausdehnen**.
- **Firmenmäntel und Vorratsgesellschaften:** Unternehmer, die einen Firmenmantel oder eine Vorratsgesellschaft übernehmen, müssen künftig **zwei Jahre lang eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung** abgeben.
- **Gewinnausschüttungen:** Kapitalgesellschaften müssen das **neue Kirchensteuerabzugsverfahren** beachten (siehe MB 8/2014 Nr. 2).
- **Künstlersozialabgabe:** Die Kontrollen werden ab 2015 deutlich ausgeweitet. Gleichzeitig wird eine **feste Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro im Jahr** festgeschrieben (siehe auch nächste MB-Ausgabe).
- **Land- und Forstwirtschaft:** Voraussetzung für die **Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen** ist jetzt, dass für den Betrieb keine Buchführungspflicht besteht und die selbst bewirtschaftete Fläche in der Landwirtschaft 20 Hektar und in der Forstwirtschaft 50 Hektar nicht überschreitet. Die vorgesehenen Änderungen gelten für **Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2015 enden**. Parallel wird ab 2015 der **Freibetrag** für Land- und Forstwirte von 670 Euro **auf 900 Euro erhöht**.
- **Halbeinkünfteverfahren:** Das Teilabzugsverbot wird auf Substanzverluste bei **eigenkapitalersetzenden Darlehen zu nicht fremdüblichen Konditionen** sowie auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern zu nicht fremdüblichen Konditionen erweitert.
- **Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften:** Die **Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Körperschaftsteuer** wird erweitert. Die Regelung gilt bereits für in 2014 zugeflossene ausländische Einkünfte.
- **Elektronische Dienstleistungen:** Für elektronische Dienstleistungen gilt nun immer der Sitz des Kunden als **Leistungsort** (siehe MB 11/2014 Nr. 4).
- **Hörbücher:** Für Hörbücher gilt ab dem 1. Januar 2015 der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %**. Ausgenommen sind Hörspiele und Downloads.
- **INVEST-Zuschuss:** Der INVEST-Zuschuss wird rückwirkend **steuerfrei**.

3. Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die wichtigsten Änderungen gibt es diesmal nicht im Steuerrecht, sondern in der Sozialversicherung: Neue Beitragssätze und die Einführung des Mindestlohns betreffen jeden Betrieb. Was sich alles ändert, zeigt der Überblick.

- **Rentenversicherung:** Der **Beitragssatz sinkt um 0,2 %** auf 18,7 %. In der knappschaftlichen Versicherung sinkt der Beitrag um 0,3 % auf 24,8 %.
- **Krankenversicherung:** Der allgemeine **Beitragssatz** zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt **ab dem 1. Januar 2015 14,6 %** (bisher 15,5 %), wovon Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils die Hälfte zahlen. An die Stelle des bisherigen Sonderbeitrags für Arbeitnehmer von 0,9 % tritt ein **einkommensabhängiger Zusatzbeitrag**. Arbeitnehmer haben ein **Sonderkündi-**

schnelle Maßnahme gegen Umsatzsteuerbetrug

monatliche Umsatzsteuervoranmeldung für Firmenmäntel

mehr Kontrollen bei der Künstlersozialabgabe

Vereinfachung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Teilabzugsverbot bei Aufwendungen zu nicht fremdüblichen Konditionen

neuer Leistungsort für elektronische Dienstleistungen an Verbraucher

vor allem Änderungen in der Sozialversicherung

Krankenkasse legt einkommensabhängigen Zusatzbeitrag fest

gungsrecht, wenn die bisherige Kasse erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder diesen erhöht. Die Krankenkassen müssen jedes Mitglied vor der ersten Erhebung und vor jeder Erhöhung des Zusatzbeitrags auf das Sonderkündigungsrecht und weitere Details hinweisen.

- **Mindestlohn:** Seit dem Jahresbeginn haben fast alle Arbeitnehmer Anspruch auf einen **Bruttostundenlohn von 8,50 Euro** (siehe MB 1/2015 Nr. 1).
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Bis zum 31. Dezember 2018 werden die **Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung gelockert**. Statt bisher für maximal 2 Monate mit 50 Arbeitstagen gilt die Beschäftigung nun für bis zu 3 Monate und insgesamt 70 Arbeitstage als kurzfristig.
- **Betriebsveranstaltungen:** Für Betriebsveranstaltungen gilt künftig ein **Freibetrag von 110 Euro**. Gleichzeitig wird die arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des BFH ausgehebelt (siehe auch nächste MB-Ausgabe).
- **Arbeitgeberleistungen für Familien:** Der Arbeitgeber kann jetzt steuerfrei externe Dienstleister beauftragen, die den Arbeitnehmer bei der Betreuung von Angehörigen beraten oder Betreuungspersonal vermitteln. Außerdem sind **Leistungen zur kurzfristigen Betreuung** von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen **bis zu 600 Euro im Jahr steuerfrei**, wenn die Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist und die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.
- **Mahlzeitengestellung:** Zu den **vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten** gehören nun in der Regel auch die im Flugzeug, Zug oder Schiff unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten (siehe MB 12/2014 Nr. 1).
- **Lohnsteuerrichtlinien:** Die **Steuerfreigrenze für Aufmerksamkeiten und Arbeitsessen** beträgt jetzt 60 statt 40 Euro. **Warengutscheine** können jetzt auch **Betragsangaben enthalten**, allerdings wird dann auf den Gutschein kein Bewertungsabschlag von 4 % angewendet.
- **Lohnsteueranmeldung:** Ab 2015 wird die **Grenze für eine jährliche Lohnsteueranmeldung** von 1.000 Euro **auf 1.080 Euro angehoben**.

4. Änderungen für Kapitalanleger

Neben der **Abschaffung eines Steuersparmodells** bei abgesetzten Beständen gibt es für Kapitalanleger vor allem **verwaltungstechnische Änderungen**, beispielsweise der automatische Kirchensteuerabzug.

- **Kirchensteuer:** Um automatisch Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer einbehalten zu können, müssen **Banken und Lebensversicherungen** ab 2015 jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern die **Kirchensteuermerkmale ihrer Kunden abfragen**. Sparer können die Weitergabe der Daten sperren lassen, müssen dann aber selbst eine Steuererklärung abgeben.
- **Nachträgliche Freistellung:** Banken sind jetzt verpflichtet, den **Steuerabzug auf Kapitalerträge zu korrigieren**, wenn nachträglich noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag vorgelegt wird, solange sie noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt haben.
- **Gebrauchte Lebensversicherungen:** Leistungen aus gebrauchten Lebensversicherungen sind **ab diesem Jahr steuerpflichtig**. Ausgenommen davon sind nur der Kauf einer Police durch die versicherte Person von einem Dritten sowie Übertragungen aus erb- oder familienrechtlichen Gründen.

Arbeitnehmer können zu Kasse mit niedrigerem Zusatzbeitrag wechseln

Mindestlohn bringt vorübergehende Lockerung der kurzfristigen Beschäftigung

Freibetrag statt Freigrenze für Betriebsveranstaltung

bestimmte Arbeitgeberleistungen für Familien sind jetzt steuerfrei

Mahlzeiten während des Flugs oder der Fahrt

höhere Freigrenze für Aufmerksamkeiten

jährliche Lohnsteueranmeldung bis 1.080 Euro

keine großen Änderungen für Kapitalanleger

automatischer Kirchensteuerabzug

nachträglicher Freistellungsauftrag möglich

gebrauchte Lebensversicherungen sind keine steuerfreie Anlage mehr

- **Girosammelverwahrung:** Bei der Girosammelverwahrung von Aktien kann der Inhaber die **Dividendenregulierung** durch die Wertpapiersammelbank **ganz oder teilweise ausschließen**. Nun ist der Schuldner der Kapitalerträge zum Steuerabzug auf Dividendenerträge für solche Bestände verpflichtet.
- **Einschränkung der Günstigerprüfung:** Für die Steuererklärung 2014 können Arbeitnehmer **nicht mehr die Bagatellgrenze** für andere Einkünfte **als zusätzlichen „Sparer-Freibetrag“** nutzen (siehe MB 9/2014 Nr. 2).

5. Änderungen für alle Steuerzahler

Das Zollkodexanpassungsgesetz enthält verschiedene Änderungen der Abgabenordnung, die alle Steuerzahler betreffen. Daneben sind die Regeln für strafbefreiende Selbstanzeigen verschärft worden.

- **Selbstanzeige:** Die Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige ist wie vorgesehen beschlossen worden (siehe MB 10/2014 Nr. 1). Einzige Änderung gegenüber dem Plan ist ein **zehnjähriger Berichtigungszeitraum** statt einer Verdopplung der strafrechtlichen Verjährung auf 10 Jahre.
- **Identifikationsnummern:** Zur Steueridentifikationsnummer werden nun mehr Daten gespeichert. Die immer noch nicht eingeführte **Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIdNr)** wird um ein fünfstelliges Merkmal für unterschiedliche Geschäftsbereiche oder Betriebsstätten ergänzt.
- **Zuständigkeit:** Nach einer Wohnsitz- oder Betriebsverlagerung sind nun **für die gesonderte Gewinnfeststellung immer die aktuellen Verhältnisse maßgeblich**. Ob die gesonderte Gewinnfeststellung erforderlich ist, richtet sich aber weiterhin nach den Verhältnissen zum Ende des Wirtschaftsjahres.
- **Festsetzungsfrist:** Die **Grundlagenbescheide ressortfremder Behörden** bewirken dann eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist, wenn sie vor deren Ablauf für die jeweilige Steuer beantragt wurden.
- **Vollstreckungsgebühren:** Die Vollstreckungsgebühren im Steuerrecht werden **um rund 30 % angehoben**.
- **Zollgebühren:** Die **Gebührenvorschriften** für Tätigkeiten der Zollbehörden werden von Papierdokumenten **auf elektronische Dokumente erweitert**.
- **Zollkodexanpassung:** Die Abgabenordnung wurde an den neuen **Zollkodex der EU** angepasst. In der Praxis bleibt das ohne große Folgen.

6. Abziehbarkeit von Kosten für die erste Berufsausbildung

Bisher gab es keine Vorgaben zum Umfang einer Erstausbildung. Daher konnten Berufseinsteiger **vor einer geplanten kostenintensiven Ausbildung** zunächst **eine kurze erste Ausbildung** absolvieren. Damit war die eigentliche Ausbildung keine Erstausbildung mehr und die Kosten waren als Werbungskosten abziehbar. Ab 2015 schreibt das Gesetz aber vor, dass die Kosten für eine weitere Berufsausbildung nur dann als Werbungskosten abziehbar sind, wenn **eine geregelte erste Ausbildung von mindestens 12 Monaten in Vollzeit** (mindestens 20 Wochenstunden) abgeschlossen wurde. Die Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn nur die **Abschlussprüfung einer solchen Ausbildung erfolgreich abgelegt** wird. Das Bundesverfassungsgericht muss sich aber noch mit der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots insgesamt befassen.

Abschaffung eines
Steuersparmodells

kein zusätzlicher
Freibetrag mehr
für Arbeitnehmer

Verschärfung der Regeln
für eine Selbstanzeige

Ergänzungen zu
den steuerlichen
Identifikationsnummern

Zuständigkeit für geson-
derte Gewinnfeststellung

verfahrenstechnische
Änderungen der
Abgabenordnung

höhere Gebühren für
bestimmte Leistungen der
Finanzverwaltung

teure Ausbildung wurde
durch vorgeschobene
kurze Ausbildung als Wer-
bungskosten abziehbar

ab 2015 muss die Erst-
ausbildung mindestens
12 Monate lang sein